

## Synopsis

## Beilage 1 zum Anhörungsbericht

## Organisationsgesetz

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
	<b>Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz)</b>	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass SAR <a href="#">153.100</a> (Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz] vom 26. März 1985) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 5b</b> Organisation der beruflichen Vorsorge</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat kann für die Pensionskassen des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen selbstständige öffentliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen.</p> <p><sup>2</sup> Die Pensionskassen versichern im Sinne der beruflichen Vorsorge das Alter sowie die Risiken Invalidität und Tod der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Lehrkräfte an den Volksschulen. Die beiden Personalkategorien sind gleichwertig zu behandeln.</p>	<p><sup>1</sup> Der Grosse Rat kann für die [...] <u>Pensionskasse</u> des kantonalen Personals und der Lehrkräfte der Volksschulen <u>eine selbstständige öffentliche [...] Anstalt</u> mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen.</p> <p><sup>2</sup> Die [...] <u>Pensionskasse versichert</u> im Sinne der beruflichen Vorsorge das Alter sowie die Risiken Invalidität und Tod der [...] <u>Mitarbeitenden</u> des Kantons und der Lehrkräfte an den Volksschulen. Die beiden Personalkategorien sind gleichwertig zu behandeln.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat regelt Organisation, Verwaltung und Kontrolle der Anstalten sowie die Leistungen, die Finanzierung, das Verhältnis zu den Versicherten und Anspruchsberechtigten sowie die Frage der Aufnahme weiterer Arbeitgeber. Er kann diese Regelung teilweise den Organen der Anstalten überlassen. Die Regelungen der Anstalten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat.</p>	<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat regelt <u>durch Dekret die Grundzüge der Organisation [...]</u> <u>der [...]</u> <u>Pensionskasse, die Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung sowie die [...]</u> <u>Eckwerte des Kernplans für das [...]</u> <u>kantonale Personal und [...]</u> <u>die [...]</u> <u>Lehrkräfte der [...]</u> <u>Volksschulen.</u></p>	
<p><b>§ 5c</b> Umwandlung der Aargauischen Pensionskasse in eine selbstständige öffentliche Anstalt</p> <p><sup>1</sup> Die Aargauische Pensionskasse (APK) wird mit ihren Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Regelungen gemäss § 5b dieses Gesetzes in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt des Kantons umgewandelt.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Eingliederung der Personalvorsorgekasse für Lehrpersonen in die APK oder in die dafür vorgesehene selbstständige öffentliche Anstalt ist die Bestimmung von Absatz 1 sinngemäss auf die Aargauische Lehrerwitwen- und -waisenkasse (ALWWK) anwendbar.</p>	<p><b>§ 5c Aufgehoben.</b></p>	
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">612.500</a> (Gesetz über die Finanzierung der Sonderlasten [G Sonderlasten] vom 16. August 2005) (Stand 1. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 3</b> Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Als Aufwand der Spezialfinanzierung gelten</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p>a) der Aufwand zur Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse gemäss § 5 Abs. 1 und 2 des Dekrets über die Überführung der Personalvorsorge für Lehrpersonen an der Volksschule in die Aargauische Pensionskasse (Überführungsdekret) vom 13. Mai 2003 <sup>1)</sup>,</p> <p>b) der Aufwand zur Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken,</p> <p>c) der Aufwand für die Teuerungszulagen auf Renten für das Staatspersonal und die Lehrpersonen,</p> <p>d) der einmalige Aufwand für einen allfälligen Systemwechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat bei der Aargauischen Pensionskasse,</p> <p>e) der Aufwand für eine allfällige Ausfinanzierung der Aargauischen Pensionskasse sowie für die Schliessung der Deckungslücken bei Verselbstständigungen von Zweigen der Staatsverwaltung,</p> <p>f) der Finanzaufwand für den Vorschuss an die Spezialfinanzierung.</p> <p><sup>2</sup> Der Aufwand gemäss Absatz 1 lit. d und e kann der Spezialfinanzierung belastet werden, wenn er durch in Aussicht stehende Erträge gemäss § 4 lit. a–e oder eine bestehende Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung abzüglich des noch ausstehenden Aufwands gemäss Absatz 1 lit. a–c und e gedeckt ist.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) der Aufwand für [...] die Schliessung der Deckungslücken bei Verselbstständigungen von Zweigen der Staatsverwaltung,</p> <p>f) der Finanzaufwand für den Vorschuss an die Spezialfinanzierung [...] <sub>1</sub></p> <p>g) der Aufwand für Massnahmen bei Unterdeckung der Aargauischen Pensionskasse.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	

<sup>1)</sup> SAR [413.310](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><b>§ 4</b> Ertrag, Zweckbindung</p> <p><sup>1</sup> Als zweckgebundener Ertrag der Spezialfinanzierung gelten</p> <p>a) der Gewinn und die Erträge von freien Aktiven der Schweizerischen Nationalbank,</p> <p>b) der vom Grossen Rat gemäss § 5 festgelegte Anteil an den Erträgen der Schweizerischen Nationalbank,</p> <p>c) die ausserordentlichen Erträge aus Beteiligungen des Kantons,</p> <p>d) die zusätzlichen Erträge als Folge einer längerfristigen Änderung der Gewinnausschüttung bei Beteiligungen des Kantons,</p> <p>e) ein weiterer durch Gesetz festgelegter ordentlicher Ertrag,</p> <p>f) die Mittel, die der Grosse Rat mit dem Budget oder dem Jahresbericht der Spezialfinanzierung zuweist,</p> <p>g) der Finanzertrag aus der Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung,</p> <p>h) die Heimfallverzichtsentschädigungen bei Neukonzessionierungen von Wasserkraftwerken.</p>	<p><sup>2</sup> Die Zweckbindung gemäss Absatz 1 entfällt, wenn in der Spezialfinanzierung keine Schuld besteht. Die Zweckbindung lebt wieder auf, sobald und solange eine neue Schuld in der Spezialfinanzierung besteht.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
<p><b>§ 6</b> Aufhebung des Gesetzes</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat kann dieses Gesetz mit der Gutheissung des Jahresberichts durch einfachen Beschluss aufheben, wenn</p> <p>a) der Vorschuss an die Spezialfinanzierung abgetragen und</p> <p>b) die Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken abgeschlossen oder durch die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung sichergestellt sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung wird bei Aufhebung dieses Gesetzes der Verwaltungsrechnung gutgeschrieben.</p>	<p><b>§ 6 Aufgehoben.</b></p>	
<p><b>§ 7</b> Übergangsbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Die Sonderfinanzierung Sonderlasten geht rückwirkend per Anfang des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Rechnungsjahrs in die Spezialfinanzierung über.</p>	<p><b>§ 7 Aufgehoben.</b></p>	
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p><b>IV.</b></p>	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I. und II.</p>	
	<p>Aarau, ...</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom ...	Bemerkungen
	Präsident/in des Grossen Rats [NAME]  Protokollführer/in [NAME]	